

Erstattung der Schülerbeförderungskosten im Landkreis Harz für Vollzeitbildungsgänge der Berufsbildenden Schulen nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA

Liebe Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen, der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Fachgymnasien!

Nach § 71 Abs. 4a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Abs. 2a der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz vom 01.08.2009 haben Sie einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ (ÖPNV) in Höhe des günstigsten Tarifes, abzüglich einer Eigenbeteiligung in Höhe von 100 € pro Schuljahr. Der Schulweg muss mindestens 4 km betragen.

Ein Erstattungsanspruch auf Rückzahlung der Fahrkosten besteht für Schülerinnen und Schüler in Vollzeitbildungsgängen der Berufsbildenden Schulen bei Benutzung des **öffentlichen Personennahverkehrs, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € pro Schuljahr.**

1. Dazu **erwerben** die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler **eigenständig** Fahrausweise (Monats- bzw. Wochenkarten für Schüler/Auszubildende, 10er-Karten) und gehen damit in Vorleistung. Beim Kauf der Fahrkarten ist auf den günstigsten Tarif zu achten.
2. Sollte während der Ausbildung ein Praktikum durchgeführt werden und dabei der Praktikums- und Berufsschulstandort nicht übereinstimmen, wird auch für diese Zeit nur der günstigste Tarif des ÖPNV erstattet. Hier ist gegebenenfalls der Kauf von 10-er Karten zu prüfen. Liegt der Praktikumsort außerhalb des Landkreises Harz beschränkt sich die Erstattung auf die teuerste Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz.
3. Nach Vorleistung von Fahrscheinen in Höhe von **über 100 €** sollte die **erste Abrechnung** im Zusammenhang mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular im Schulverwaltungsamt des Landkreises Harz erfolgen. Die Originalfahrscheine sind dazu auf einem **gesonderten Blatt, in zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt**, einzureichen. Sollten die Fahrkosten per Lastschrift abgebucht werden, sind die Zahlungen durch Kopien der Kontoauszüge nachzuweisen. Nach Bearbeitung des ersten Antrages, bei dem vom berechneten Gesamtbetrag der Eigenanteil von 100 € pro Schuljahr abgezogen wird, erfolgt **einmalig bis zur Beendigung des Bildungsganges** ein schriftlicher Bescheid über die Höhe der Erstattungssumme.
4. Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr **sollte** bis zum 31.10. eines jeden Jahres geltend gemacht werden.
5. Weitere Anträge von Fahrscheinen sind dann wie in **Punkt 3** einzureichen.

6. Für die Ferienzeiten besteht **kein** Erstattungsanspruch. Bitte prüfen Sie rechtzeitig, welches die günstigste Tarifvariante für den Zeitraum bis zu den Ferien ist.
7. Um Rückfragen zu vermeiden, ist bei Abweichungen von Fahrstrecken oder Ähnlichem eine kurze Erläuterung empfehlenswert.

Erstattung der Schülerbeförderungskosten im Landkreis Harz für die Klassenstufen 11 und 12 der Gymnasien

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 und 12 der Gymnasien! Nach § 71 Abs. 4a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Abs. 2a der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz vom 01.08.2009 haben Sie einen Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung des „Öffentlichen Personennahverkehrs“ (ÖPNV) in Höhe des günstigsten Tarifes, abzüglich einer Eigenbeteiligung in Höhe von 100 € pro Schuljahr. Der Schulweg muss mindestens 4 km betragen.

Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 11 und 12 werden bei Benutzung des **öffentlichen Personennahverkehrs abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 € pro Schuljahr** von den Fahrkosten entlastet.

1. Dazu **erwerben** die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler **eigenständig** Fahrausweise (Monats- bzw. Wochenkarten für Schüler/Auszubildende, 10er-Karten) und gehen damit in Vorleistung. Beim Kauf der Fahrkarten ist auf den günstigsten Tarif zu achten.
2. Nach Vorleistung von Fahrscheinen in Höhe von **über 100 €** sollte die **erste Abrechnung** im Zusammenhang mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular im Schulverwaltungsamt des Landkreises Harz erfolgen. Die Originalfahrscheine sind dazu **auf einem gesonderten Blatt, in zeitlicher Reihenfolge aufgeklebt**, einzureichen. Sollten die Fahrkosten per Lastschrift abgebucht werden, sind die Zahlungen durch Kopien der Kontoauszüge nachzuweisen. Nach Bearbeitung des ersten Antrages, bei dem vom berechneten Gesamtbetrag der Eigenanteil von 100 € pro Schuljahr abgezogen wird, erfolgt **einmalig** ein schriftlicher Bescheid über die Höhe der Erstattungssumme.
3. Die letzte Abrechnung für das abgelaufene Schuljahr **sollte** bis zum 31.10. eines jeden Jahres geltend gemacht werden.
4. Weitere Anträge von Fahrscheinen sind dann wie in **Punkt 2** einzureichen.
5. Für die Ferienzeiten besteht **kein** Erstattungsanspruch. Bitte prüfen Sie rechtzeitig, welches die günstigste Tarifvariante für den Zeitraum bis zu den Ferien ist.

6. Um Rückfragen zu vermeiden, ist bei Abweichungen von Fahrstrecken oder Ähnlichem eine kurze Erläuterung empfehlenswert.

Teilnahme am Lastschriftverfahren

Ein Angebot der HVB GmbH

Den Schülerinnen und Schülern, die sich nicht jede Woche bzw. jeden Monat ihre Wochenkarte bzw. Monatskarte für Schüler oder Auszubildende kaufen möchten, bietet die Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (nachfolgend HVB genannt) ein Lastschriftverfahren an.

Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, bekommt von der HVB einen Fahrausweis im Scheckkartenformat, der für die Dauer **eines Schuljahres** gültig ist. Monatlich wird dann von der HVB per Lastschriftverfahren der Preis einer Monats- oder Wochenkarten für Schüler/ Auszubildende von einem angegebenen Konto abgebucht.

Wer an diesem Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, kann sich auf der Internetseite der HVB (www.hvb-harz.de) die dafür erforderlichen Formulare herunterladen, ausdrucken und anschließend ausfüllen. Das erste Formular („Formular Lastschriftverfahren“) dient zur Bestätigung der Teilnahme am Lastschriftverfahren. Das zweite Formular („Formular Schulbestätigung“) ist durch die Schule auszufüllen. Nach vollständigem Ausfüllen berechtigt es zum Erwerb einer Monats- oder Wochenkarte für Schüler / Auszubildende. Beide Formulare und ein Passbild können entweder in der Verwaltung der HVB (im Sekretariat) oder in den Servicebüros der HVB abgegeben werden.

Der erste Fahrausweis wird nach Fertigstellung unentgeltlich zugesendet. Sollte dieser Fahrausweis verloren gehen, wird für jede weitere Ausstellung eines Fahrausweises ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von je 7,50 € erhoben.

